



6850 Dornbirn Schulgasse 7 05572 29650 vorarlberg@naturschutzbund.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung
Landhaus / Römerstraße 15
6900 Bregenz

Dornbirn, 18. März 2019

Betrifft: Stellungnahme zur geplanten Änderung der Landesgrünzone
Entwurf der Landesregierung zur Zahl VIIa-24 018 29-6/-26
für eine Änderung der Verordnung LGBl. Nr. 8/1977

Mit 18.02.2019 wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung das Auflage- und Anhörungsverfahren über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Gemeinde Fußach eingeleitet. Der Naturschutzbund Vorarlberg nimmt hierzu als anerkannte Organisation zur Förderung des Umweltschutzes fristgerecht **STELLUNG**.

Der Naturschutzbund Vorarlberg ist prinzipiell für nachhaltige und Ressourcen schonende wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, unabhängig von den jeweiligen Akteuren.

Eine Beschneidung der Landesgrünzone im geplanten Ausmaß ist aber grundsätzlich abzulehnen.

Hier würde vor aller Augen ein Präzedenzfall geschaffen, der auch den anderen wohlbekanntem Begehrlichkeiten im Lande Tür und Tor öffnen würde.

Wir verweisen in dem Zusammenhang auch auf den im Umweltschutzbeirat der Vorarlberger Landesregierung am 1.12.2016 vom Naturschutzbund eingebrachten Antrag gegen einen Eingriff in die Landesgrünzone, der mit nur einer Gegenstimme angenommen wurde.

Es ist eine Tatsache, dass Grund und Boden nicht „nachwachsen“ und dass das empfindliche Gleichgewicht in der Natur als Lebensgrundlage nicht durch momentane Wirtschaftsinteressen (immer wieder als sogenanntes „Öffentliches Interesse“ kaschiert) zerstört werden darf.

Auf die erkannte Gefährdung der Lebensgrundlage Boden wurde von der damaligen Landesregierung schon früh wirksam reagiert, denn es gibt seit 1977 die vorbildliche, nach dem Vorsorgeprinzip geschaffene **Landesgrünzonenverordnung**.

Wir beziehen uns auf deren Präambel:

„Präambel / Promulgationsklausel

Auf Grund des § 7 Abs.1. des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 15/1973, wird verordnet:

§ 1

In der Talsohle des Rheintales werden

- a) Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,*
- b) Zur Erhaltung von Naherholungsgebieten sowie*
- c) Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft*

Die in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung im Maßstab 1:20.000 vom 22. April 1977, Zl. Vle-854.6, ausgewiesenen Gebiete als überörtliche Freiflächen festgelegt.

§ 2 “

Der Naturschutzbund Vorarlberg vertritt den Standpunkt, dass diese weitsichtigen Texte der Verordnung auch nach 42 Jahren und weiterhin ihre Gültigkeit haben. Jedenfalls dürfen sie nicht aus ökonomischen Gründen willkürlich geändert werden.

Von außen betrachtet würde die Raumplanungspolitik unseres Landes durch diese Billigung den Eindruck erwecken, durch finanzstarke Unternehmer erpressbar zu sein.

Es ist auch zu hinterfragen, in welcher Relation die im vorliegenden Fall in Aussicht gestellten 20 Arbeitsplätze zu einem Flächenverbrauch von 3,73 ha stehen.

Die beantragte Größe liegt offenbar deutlich über dem konkret nachzuweisenden jetzigen Bedarf, wäre also „auf Vorrat“ -- und muss daher grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Weiters zitieren wir aus der Schrift „Raumplanung in Vorarlberg 1970-1995“ von Helmut Feuerstein, 1998:

„Mit Beschluss vom 22.4.1977 hat die Landesregierung mit den Verordnungen LBGBI. Nr.8 und 9/1977 Landesraumpläne erlassen, mit denen überörtliche Freiflächen in den Talsohlen von Rheintal und Walgau festgelegt wurden. Ihre Wirkung besteht vor allem darin, dass in den überörtlichen Freiflächen von der betroffenen Gemeinde keine Bauflächen gewidmet werden dürfen. Die Erarbeitung solcher Pläne hatte die Landesregierung bereits im Sofortprogramm für die überörtliche Raumplanung angeordnet, um in den Verdichtungsräumen von Rheintal und Walgau ein weiteres Auswuchern der Siedlungen in die Freiräume und damit eine Beeinträchtigung der Qualität

dieser Räume in Bezug auf Erholung, Landschaft und Naturschutz sowie eine weitere Verdrängung der Landwirtschaft hintanzuhalten. Es war nämlich zu befürchten, dass das überörtliche Interesse an der Erhaltung zusammenhängender Freiflächen mitunter nicht ausreichend berücksichtigt wird.“

Gerade im Hinblick auf die immer deutlicher spürbaren Veränderungen durch den **Klimawandel** sieht der Naturschutzbund das „Öffentliche Interesse“ vorwiegend im Schutz und Erhalt bestehender Grünräume.

Freier Raum ist endlich und kann nicht substituiert werden. Zudem werden, wie in kleinerem Ausmaß immer wieder einmal bereits geschehen, Umwidmungen nur als Einzelfälle gesehen.

Die gesamthafte Beurteilung der kumulierenden Wirkung wird – wohlweislich? – vermieden.

Wir verweisen außerdem auf die „**Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“.

Aus ökologischer Sicht könnte der Verlust artenarmer Fettwiesen zunächst als geringe Beeinträchtigung eingestuft werden, da keine sensiblen oder besonders schützenswerten Lebensräume oder Arten betroffen sind. Es ist aber festzuhalten, dass ein lebendiger Boden eine deutlich höhere Wertigkeit aufweist als eine versiegelte Bau- oder Asphaltfläche. Der Vegetations- und Wurzelhorizont steht mit der Atmosphäre in ständiger Verbindung, es können ein Gasaustausch und lichtabhängige Prozesse stattfinden. Eine Versiegelung hingegen verändert die Bodenfunktion nachhaltig und führt zu einer Degradation der darunter liegenden vitalen Böden, in der der Austausch zwischen Atmosphäre und Pedosphäre unterbunden und die Aktivität der Bodenorganismen nachhaltig gestoppt wird. Der Boden als Lebens- und Nahrungsraum geht langfristig für eine Vielzahl an Insekten, Klein- und Kleinstorganismen verloren.

Zum Naturhaushalt ist anzumerken, dass mit einer Versiegelung nicht nur ein Komplettverlust der ökologischen Funktionsfähigkeit, sondern auch der bodeneigenen Fähigkeiten zur Wasseraufnahme und zum Wasserrückhalt einhergeht. Aufgrund der verringerten Retention und des erhöhten Oberflächenabflusses tragen versiegelte Flächen zu einer Verschärfung der Hochwassersituation bei. Die nur durch ressourcenintensive Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Langzeitfolgen der zunehmenden Verbauung und Versiegelung, insbesondere für die Biodiversität, sind schwer erfassbar.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaftsästhetik und -wahrnehmung ist festzustellen, dass die Vorstellung von Lebensqualität bei vielen Menschen mit dem Bild der freien Landschaft verbunden ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine ebene, offene, landwirtschaftlich gut bewirtschaftbare Fläche, die zum Großteil die Bodenklimazahl 32 (mittlere Güte) hat.

Diese zur Herausnahme aus der Landesgrünzone beantragte Fläche hat aber auch Anteil am im Biotopinventar ausgewiesenen Biotop Mähder, das wegen seiner trockenen und feuchten Streuwiesen aufgenommen wurde. Es weist auch eine ganze Reihe seltener und gefährdeter Pflanzen der österreichischen und Vorarlberger Roten Listen auf (nachzulesen auch im Biotopinventar), sowie Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp im Anhang 1 der FFH-Richtlinie der EU). Besonders erwähnenswert: die Funktion als Trittstein-Biotop zwischen Ried, Rheindämmen und Rheindelta.

Wenn nun die Gemeinde Fußach meint, als Kompensation könnte ihr großer Anteil am bestehenden Naturschutz-, Natura2000- und Ramsar-Schutzgebiet Rheindelta erhalten, ist das unzumutbar -- und ebenso strikt abzulehnen, wenn sie außerdem vorschlägt, Flächenbereiche der im Biotopverzeichnis ausgewiesenen Lehmgrubenseen als „Örtliche Schutzgebiete“ zu deklarieren/umzubenennen. Solche Scheinlösungen können niemals, weder landwirtschaftliche noch Naturschutz-relevante, 3,73 ha große Flächen ersetzen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das **„Kühtai-Urteil“ des Verwaltungsgerichtshofs vom 22.11.2018, Geschäftszahl Ro 2017/07/0033**. Unter 68 heißt es dort: „ dass der Beginn der gesamten Bauarbeiten an die vorherige Erfüllung, jedenfalls aber rechtliche Sicherstellung dieser Auflagen gebunden werde.“

Beispielsweise: Bleibt also in einer Auflage ungewiss, wo, wie und wann die Ausgleichsmaßnahme gesetzt wird, führt dies zur Ungewissheit darüber, ob bzw. wann die Genehmigung für das gesamte Projekt ihre Wirksamkeit erlangt.

Der VwGH hat jedenfalls den Klägern Recht gegeben und wegen mangelnder Konkretisierung der Ausgleichsflächen bzw. „wegen prävalierender Rechtswidrigkeit des Inhalts“ das angefochtene Erkenntnis aufgehoben. Wir senden das zitierte **Schriftstück beigefügt**.

Dieser Hinweis ist uns auch darum so wichtig, weil wir an die Vorgänge von 2000, beim Bau der ersten ALPLA-Anlage in diesem Gebiet, und 2002, bei deren Abänderung, erinnert werden.

Auch damals standen Grünzone und (noch so genannt) Retentionsraum bei Rhein-Hochwasser zur Diskussion.

Natürlich wurden auch damals Ausgleichsflächen für die beanspruchten 8000 m² landwirtschaftlicher Fläche versprochen.

Aber jedesmal, wenn der Naturschutzbund – etwa bei Naturschutzbeirats-Sitzungen o.ä. Anlässen - nachfragte, hieß es, „man ist dran“. Später wurde etwa jährlich beteuert, wie schwierig es sei, Landwirtschaftsflächen dieser Größe in Tallagen als Ausgleich zu finden. Schließlich wurde eingestanden, dass es unmöglich sei.

Wo sollen jetzt 3,73 ha adäquater Ausgleichsfläche zu finden sein?

Es ist einfach unseriös und muss konsequent abgelehnt werden, dafür bereits bestehende geschützte Naturflächen als Kompensation anzubieten.

Im Verfahren Zahl VIIa-24 018 29-6/-26

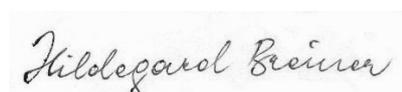
sollen zudem 3,81 ha Fläche aus der **Blauzone Rheintal** (Verordnung LGBl.Nr.1/2014) herausgenommen werden.

In der Blauzonenverordnung ist nur eine Widmung als Freifläche-Freihaltegebiet (FL), Freifläche Sondergebiet (FS-„Verwendungszweck“), Verkehrsflächen oder Vorbehaltsflächen zulässig.

Bauflächen oder Bauerwartungsflächen dürfen nicht gewidmet werden.

Einer konsequenten Vorarlberger Raumplanung darf es nicht (mehr) „passieren“, dass hier eventuell trotzdem gebaut werden könnte.

Der Naturschutzbund Vorarlberg betont, dass auch für die nachfolgenden Generationen mitgedacht werden muss. Wir haben ihnen Freiraum zu hinterlassen, nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen zubetonierte „Landschaft“. Deshalb lehnen wir das Projekt in dieser Form ab.



Hildegard Breiner, Obfrau des NATURSCHUTZBUNDES Vorarlberg